

Antrag auf Ermäßigung der Hundesteuer

Angaben zum Hundehalter / zur Hundehalterin

Name, Vorname

Anschrift

Ich bitte um Ermäßigung der Hundesteuer

da ich einen Wachhund halte (gemäß § 6, 1 der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung).

da ich einen Jagdhund halte (gemäß § 6, 2 der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung).

da ich eine soziale Leistung erhalte (gemäß § 6, 3 der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung).

da ich einen Nachweis habe, dass durch den Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist (gemäß § 6, 4 der zurzeit gültigen Hundesteuersatzung).

andere Gründe/ Erläuterungen:

Einen entsprechenden Nachweis habe ich beigelegt.

Einwilligung (freiwillig):

Sollte mein Hund als Fundsache gemeldet werden, willige ich in die Mitteilung meiner Anschrift an die Finderin/an den Finder ein.

ja

nein

Unterschrift, Datum

Hinweis:

Die Haltung von Hunden, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Körpergewicht von mindestens 20 kg erreichen, sowie von Hunden, die unter § 3, Absatz 2 und § 10, Absatz 1 Landeshundegesetz (LHundG NRW) fallen, ist zusätzlich gemäß § 11 LHundG NRW der Ordnungsbehörde (hier: Ordnungsamt der Stadt Münster, 48127 Münster) anzuzeigen. Fragen zum Landeshundegesetz richten Sie an das Ordnungsamt unter Telefon 02 51/4 92-32 21 oder E-Mail: ordnungsamt@stadt-muenster.de

Auszug aus der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung für die Stadt Münster:

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 bis 3 für einen Hund ermäßigt,

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Hunde, die von Berechtigten nach dem SGB II oder von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, oder von Empfängern/Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung ist die Steuer auf Antrag auf den Steuersatz nach § 3 Abs. 1 a) - c) zu ermäßigen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch die Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen (§ 5 Abs. 3 LHundG NRW).
- (5) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 - 3 nicht gewährt.

Interner Vermerk:

20 50 00

Datum:

1. Steuersatz reduzieren
2. Zusatztext eintragen
3. Wiedervorlage vermerken
4. z.d.A.

I.A.